

## ORIENTIERUNGSPRAKTIKUM

### für Studierende des Lehramtes an Realschulen

Gemäß § 34 Abs. 1 der Lehramtsprüfung I (LPO I alt: § 38 Abs. 2 a) hat jeder Bewerber für das Lehramt an Realschulen ein Orientierungspraktikum von **3 bis 4 Wochen** Dauer zu absolvieren. Das Orientierungspraktikum ist **mindestens eine Woche** an einer **öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule** zu absolvieren. Es wird empfohlen, schulische Ganztagesangebote und auch eine **Schulart** kennen zu lernen, für die die **Lehramtsbefähigung nicht angestrebt wird**, oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Es soll **vor Beginn des Studiums** und muss **spätestens vor Beginn des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums** (LPO alt: des schulpädagogischen Blockpraktikums) abgeleistet werden. Das Orientierungspraktikum dient i. d. R. der Überprüfung der persönlichen Eignung für den **verantwortungsbewussten Umgang mit Kindern und Jugendlichen** und dem **Kennenlernen der Schule** aus Sicht der Lehrerin und des Lehrers. Die Studierenden sollen damit einen ersten Eindruck erhalten, welche Anforderungen mit dem Beruf einer Lehrkraft verbunden sind.

Ergänzend werden die Bearbeitung eines Online-Eignungstests (z. B. unter <http://lehreerausbildung.bayern.de> → Eignungstests) und der Besuch der Eignungsberatungsangebote an den Universitäten sowie das Informieren über den künftigen Lehrerberuf (<http://lehreerausbildung.bayern.de> → Lehrerbedarfsprognose) dringend empfohlen.

Die oder der (künftige) Studierende **wendet sich selbstständig** an das zuständige Schulamt, falls das Praktikum an einer Grund- oder Hauptschule abgeleistet werden soll, ansonsten **unmittelbar an die Schulleitung** der Förderschule, **der Realschule** oder des Gymnasiums, einer beruflichen Schule oder an die Leitung der Einrichtung, die unter die Maßgabe des § 34 Abs.1.2 LPO I fällt.

Die Durchführung des Orientierungspraktikums erfolgt an den Schulen im Rahmen der jeweils geltenden schul- und dienstrechtlichen Bestimmungen. Die Praktikanten werden von der Schulleitung geeigneten Lehrkräften zugewiesen. Sie unterstehen während des Praktikums den Weisungen der Schulleiterin/des Schulleiters und der zugewiesenen Lehrkraft.

Abiturientinnen und Abiturienten können das Praktikum bereits beginnen, nachdem sie die letzte Abitureinzelprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Das Orientierungspraktikum soll an Schulen **ca. 20 (Vollzeit-)Stunden pro Woche** umfassen, wobei die tägliche Anwesenheit an der Schule drei Unterrichtsstunden nicht unterschreiten darf.

Das Orientierungspraktikum kann sich z.B. auf folgende **Inhalte und Tätigkeiten** erstrecken:

- Hospitationen in verschiedenen Fächern bzw. Lernfeldern bei verschiedenen Lehrkräften in mehreren Jahrgangsstufen
- Mithilfe bei der Unterrichtsorganisation, soweit möglich und sinnvoll,
- Übernahme kleinerer Abschnitte innerhalb einer Unterrichtsstunde (z.B. Unterstützung der Lehrkraft bei der Kontrolle und Besprechung der Hausaufgaben, Mithilfe bei der Betreuung der Schülerinnen und Schüler bei offenen Unterrichtsformen, Assistenz beim Medieneinsatz u. a.); die Anwesenheit der Lehrkraft muss dabei stets gewährleistet sein; nicht gefordert werden dagegen Lehrversuche, die sich über eine ganze Unterrichtsstunde erstrecken;
- Einblick in die Unterrichtsvorbereitung und in die Korrektur von Leistungserhebungen,
- Kennenlernen der äußeren und inneren Struktur der jeweiligen Schule,
- Einblick in die Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen, die den Schulbetrieb regeln,
- Einblick in die zweite Phase der Lehrerausbildung (Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen), falls an der jeweiligen Schule eine entsprechende Einrichtung besteht,
- Teilnahme an Unterrichtsgängen, Schüler- und Lehrwanderungen und außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen,
- nach Möglichkeit Einblick in die Organisation und Durchführung schulischer Ganztagsangebote,
- Einbindung in Unterrichtsprojekte.

**Keinesfalls** dürfen Praktikusteilnehmerinnen und –teilnehmer zu Unterrichtsvertretungen oder Aufsichtstätigkeiten herangezogen werden; ebenso **ausgeschlossen** ist ein **aktiver** Einsatz im Sportunterricht oder bei Unterrichtssituationen, die aufgrund ihres Gefahrenpotentials eine spezifische Ausbildung erfordern (z.B. Experimentalunterricht).

Am Ende desjenigen Abschnitts des Orientierungspraktikums, der zuletzt an einer Schule abgeleistet wird, führt die betreuende Lehrkraft mit der Praktikusteilnehmerin bzw. dem Praktikusteilnehmer ein Beratungsgespräch über die Berufswahl. Dabei ist auf die Angebote der Eignungsprüfung für den Lehrerberuf an den Universitäten und im Internet (<http://lehrerausbildung.bayern.de> → Eignungstests) sowie auf die Veröffentlichungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Lehrerberuf (<http://lehrerausbildung.bayern.de> → Lehrerbedarfsprognose) hinzuweisen.

Über die Ableistung des Orientierungspraktikums stellt die Leiterin oder der Leiter der Schule bzw. der nicht-schulischen Praktikumsstätte eine Bescheinigung aus. Wird das Orientierungspraktikum an verschiedenen Einrichtungen absolviert, so soll die Teilnahmebestätigung auf dem gleichen Formblatt erfolgen.

Während der Ableistung des Orientierungspraktikums ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 8 SGB VII gegeben.

siehe : KWMBI vom 3. Juni 2014 Az.: III.1-5 S 4020-PRA.42 405

LPO I alt: 28. Februar 2003 Nr. III.8-5 S 4020-PRA.9 720 (89-91) oder

<http://www.km.bayern.de> , Rubrik : Lehrerinnen und Lehrer/Lehrerausbildung/Rechtliche Grundlagen

Bayreuth, August 2014